

Aktenzeichen:	II-1211
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X916
Gültigkeit:	ab dem 01.12.2025

Arbeitsanleitung Nr. 102

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Träger (AVGS-MAT)

§ 45 SGB III - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

- 1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,**
- 2. (weggefallen),**
- 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,**
- 4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder**
- 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme**

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2.500 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 3.000 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1.250 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

(8) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 darf bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.

§ 16g SGB II – Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

(1) Entfällt die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die oder der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

(2) Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels, nach § 44 oder § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § § 16a, § 16f oder § 16k bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.

(3) Leistungen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung nach § 16e Absatz 4 und § 16i Absatz 4 dieses Buches können während der gesamten Dauer der jeweiligen Förderung auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit entfällt.

Zielsetzung

Nach der Zielsetzung des Bürgergelds, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sollen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) durch Erhalt und Ausbau der Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert sowie die berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden. Durch den AVGS-MAT wurde die Möglichkeit der individuellen bedarfsgerechten Unterstützung weiter ausgebaut. Bei individuellen Vermittlungshemmnissen kann durch den Einsatz eines AVGS-MAT durch die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung gezielt der Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der ELB gedeckt werden. Somit ist eine individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung möglich.

Maßgebend für die Ausgabe eines AVGS-MAT sind insbesondere die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der ELB. Soweit diese nach Einschätzung der zuständigen Integrationsfachkraft (IFK) Willens und in der Lage sind, sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens eigenverantwortlich das Dienstleistungsangebot eines Trägers (entsprechend der Inhalte des Gutscheines) auszuwählen, das den individuellen Förderbedarf am besten berücksichtigt, kann ein AVGS-MAT ausgegeben werden.

Hinweise

Ergänzend zur Arbeitsanleitung gelten die jeweils gültigen Regelungen der „SGB II Fachliche Weisungen - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III - Maßnahmen bei einem Träger (MAT)“ der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.

Wird in der Arbeitsanleitung die Bezeichnung „§ 45 SGB III“ verwendet, so handelt es sich hierbei um §§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. 45 SGB III.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

Diese Arbeitsanleitung enthält mindestens eine Verlinkung zu oder einen Verweis auf Informationen, auf die nur im internen Dienstgebrauch zugegriffen werden kann. Unter den Voraussetzungen des IFG können diese Informationen separat zur Verfügung gestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Fördervoraussetzungen	6
1.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen	6
1.2 Individuelle Fördervoraussetzungen	8
1.3 Notwendigkeit der Förderung	10
1.3.1 Ermessen	10
1.3.2 Prognose	10
1.4 Dokumentationserfordernis und Kooperationsplan	11
2. Zugang zum AVGS-MAT	11
2.1 Inhalte eines AVGS-MAT	12
2.2 Gültigkeit des AVGS-MAT	12
2.3 Verfahren	14
2.3.1 Übergangsverfahren	15
3. Teilnahmebezogene Kosten	15
3.1 Fahrkosten (FK)	16
3.2 Kinderbetreuungskosten (KBK)	17
4. Teilnahme- und Absolventenmanagement	17
4.1 Grundsatz	17
4.2 Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme	18
4.3 „Verlängerung“ bzw. Wiederholung einer Maßnahme	19
5. Zusammenarbeit mit dem ILC	19
5.1. Ablehnungen	20
6. Ablaufschema (Tischvorlage) AVGS-MAT	21

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Zulässigkeit der Förderung von ELB mit Maßnahmen nach § 45 SGB III ist durch § 16 Abs. 1 gegeben. Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen ist die Hilfebedürftigkeit nach §§ 7ff. Die Regelungen zum unverzüglichen Maßnahmeangebot und zum Vermittlungsvorrang sind zu beachten.

Hilfebedürftigkeit

Dies ermöglicht daher auch die Teilnahme an einer MAT für Personen, die neben dem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19ff) trotz (Erwerbs-)Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sog. Ergänzer:innen). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, muss jedoch in jedem Einzelfall besonders intensiv geprüft werden, ob der Einsatz von MAT sinnvoll und bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend ist.

Ergänzer:innen

ELB sollen durch MAbE eine individuelle Förderleistung erhalten, die ihre passgenaue Eingliederung unterstützt. Mit dem AVGS-MAT wird die Möglichkeit der individuellen bedarfsgerechten Unterstützung weiter ausgebaut.

ELB, die hauptberuflich selbstständig sind, können nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III mit einem AVGS-MAT gefördert werden, wenn sie eine andere hauptberufliche Selbstständigkeit anstreben.

Selbstständige

ELB mit einer selbstständigen Tätigkeit im Nebenerwerb und einer perspektivischen Ausweitung der bestehenden nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit in eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit können bei der Optimierung des Unternehmens/der Selbstständigkeit ebenfalls mit einem AVGS-MAT gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III gefördert werden.

Hauptberuflich Selbstständige, die ihre Selbstständigkeit optimieren möchten, z.B. durch Beratung, Stabilisierung, Kenntnisvermittlung, Begleitung oder für den Erhalt oder die Neuausrichtung des Unternehmens/der Selbstständigkeit, können nicht mit einem AVGS-MAT gefördert werden. Hierfür stehen Vergabemaßnahmen gemäß § 16c Abs. 2 - Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen - (z.B. Maßnahme zur Eingliederung von Selbstständigen (MES)) zur Verfügung.

Für ELB, die durch Rehabilitationsträger (z.B. Agentur für Arbeit und Deutsche Rentenversicherung) als Rehabilitand:innen identifiziert wurden und damit diesen Status inne haben, liegt die Leistungsverantwortung für die Förderung bei dem Rehabilitationsträger. Näheres hierzu ist in der Arbeitsanleitung Nr. 013 „Berufliche Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ geregelt.

Rehabilitand:innen

Der Rehabilitand:innen-Status ist gegeben, wenn der zuständige Rehabilitationsträger den Antrag auf Durchführung eines Rehabilitationsverfahrens positiv beschieden hat. Solange keine positive Bescheidung eines Antrags vorliegt, können AVGS-MAT in eigener Zuständigkeit eingesetzt werden.

Jobcenter team.arbeit.hamburg hat unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen.

**Wirtschaftlichkeit/
Sparsamkeit**

Bei der Verwendung von Haushaltsmitteln ist das Maß des Notwendigen nicht zu überschreiten. Ermessensleistungen dürfen daher nur gewährt werden, soweit sie zur erfolversprechenden Zielerreichung beitragen. Primär hat die Auswahl der geförderten ELB danach zu erfolgen, inwieweit unter Berücksichtigung der Förderungsbedürftigkeit eher mit einem Eingliederungserfolg zu rechnen ist. Vor allem sind die besonders förderungsbedürftigen Personengruppen angemessen zu berücksichtigen.

Ermessen

Grundsätzlich ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Gutscheinelösung gewählt oder den ELB ein entsprechendes Angebot zur Teilnahme an einer Vergabemaßnahme (siehe MAT-Buchungstool) unterbreitet werden sollte.

Eine Ermessensentscheidung, ob eine Leistung zur Eingliederung erforderlich, zielführend und geeignet ist, soll grundsätzlich unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getroffen werden (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 SGB II). Im Rahmen der jährlichen Eintrittsplanung werden MAT über das Vergabeverfahren eingekauft und sind somit kostenwirksam und vorrangig zu besetzen. Dies entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit. Daher soll ein AVGS-MAT nicht ausgestellt werden, wenn eine MAT (nach Vergaberecht) mit gleichen oder ähnlichen Inhalten zur Verfügung steht.

**Vorrang Einkaufs-/
Vergabemaßnahme**

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Förderzielen (bspw. AVGS-MAT parallel zur Ausgabe eines AVGS-MPAV) sollte nur erfolgen, wenn unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine parallele Bearbeitung verschiedener Unterstützungsbedarfe für die ELB im Einzelfall möglich, zumutbar und erfolversprechend sind. Im Regelfall sollte der Fokus auf der schrittweisen Bearbeitung der Handlungsbedarfe liegen.

Parallele Ausgabe

Für Ausbildungssuchende ist die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB III ausgeschlossen.

**Ausschluss-
tatbestände**

Die Durchführung diagnostischer oder therapeutischer Inhalte, die in die Zuständigkeit der Krankenkassen oder Reha-Träger fallen sowie ärztliche oder psychologische Begutachtungen sind unabhängig von der verfolgten Zielsetzung (z.B. Eignungsfeststellung, Feststellung der Beschäftigungsfähigkeit etc.) von der Förderung ausdrücklich ausgeschlossen. Stehen entsprechende Problemlagen im Vordergrund, werden die ELB an die zuständigen Sozialleistungsträger verwiesen.

**Ausschluss
medizinischer Maß-
nahmeinhalte**

Die Förderung von Teilnahmen an Maßnahmen zur Vermittlung von deutschen Sprachkenntnissen mittels AVGS-MAT ist grundsätzlich ausgeschlossen. Es sind vorrangig Angebote des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu nutzen, soweit diese innerhalb von sechs Wochen nach dem Beratungsgespräch zur Verfügung stehen. Das gilt auch bei der Absicht, dass erforderliche Sprachniveau zur

**Ausschluss von
berufsbezogenem
Deutsch**

Vorbereitung einer Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zu erreichen.

Berufsbezogene Einzelsprachunterrichte/ Einzelcoachings sind insbesondere im Anschluss an Sprachförderungen durch das BAMF (Integrationskurs) oder durch Träger von Maßnahmen nach der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) möglich, wenn das Sprachniveau B1 nicht erreicht wurde. Durch die zuständige IFK ist zu dokumentieren, dass die Prüfung für das Sprachniveau B1 im Integrationskurs und auch nach einmaliger Wiederholung des Sprachkurses nach der DeuFöV nicht erreicht wurde. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass das Stundenkontingent des Integrationskurses sowie die Wiederholung des gleichen Sprachniveaueziels beim Sprachkurs nach der DeuFöV komplett ausgeschöpft wurden.

**Ausnahmen
Einzelsprachkurse**

Einzelsprachunterricht kann u.a. zur individualisierten und zeitsparenden Sprachkompetenzentwicklung als Vorbereitung auf eine anschließende notwendige Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) genutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn zwar das erforderliche Sprachniveau grundsätzlich nach dem Ergebnis des Telc Tests erreicht wurde, aber Defizite mindestens in einem der Segmente „Lesen, Schreiben, Verstehen, Sprechen“ vorhanden sind, die möglicherweise einer erfolgreichen Qualifizierung (auch über § 45 SGB III) entgegenstehen.

1.2 Individuelle Fördervoraussetzungen

Im Rahmen der Integrationsunterstützung kann eine MAT im Gutscheilverfahren durch Jobcenter team.arbeit.hamburg unterstützt werden, wenn die ELB grundsätzlich motiviert und fähig/ geeignet sind, AVGS-MAT eigenständig einzulösen. Soweit die ELB nach Einschätzung der zuständigen IFK Willens und in der Lage sind, sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens eigenverantwortlich das Dienstleistungsangebot eines Trägers (entsprechend der Inhalte des AVGS-MAT) auszuwählen, das den individuellen Förderbedarf am besten berücksichtigt, kann ein AVGS-MAT ausgegeben werden.

Die konkrete Teilnahmedauer der ELB legt die IFK anhand der individuellen Handlungsbedarfe, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die MAT fest (siehe dazu 1.3.1).

Teilnahmedauer

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Vorrangig sollen Instrumente/ Maßnahmen eingesetzt werden, die eine unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit der ELB.

Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit und deren unmittelbare Förderung haben somit grundsätzlich Vorrang, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Der Vermittlungsvorrang gilt insbesondere nicht für ELB, die

Vermittlungsvorrang

- geringqualifiziert sind und einen Berufsabschluss im Rahmen einer Ausbildung oder berufsabschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 2 SGB III erwerben bzw. erwerben wollen oder
- geringqualifiziert sind und an einer nach § 81 Abs. 1 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen bzw. voraussichtlich teilnehmen werden oder
- über nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Sprachniveau B1) verfügen und die Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes erfolgen soll.

Andere Leistungen (z.B. AVGS-MAT, MAG, AGH) können ebenfalls vorrangig sein, wenn diese für eine dauerhafte Eingliederung der ELB erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist durch die IFK im Rahmen einer Prognoseentscheidung in VerBIS zu dokumentieren.

Die Aushändigung eines AVGS-MAT für eine Maßnahme zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen oder Heranführung an eine selbständige Tätigkeit ist damit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Die unverzügliche Erbringung dieser Leistung zur Eingliederung soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden.

Unverzügliches Maßnahmeangebot

Erfolgt vor Beginn der Teilnahme die Feststellung, dass keine Hilfebedürftigkeit vorliegt, dann erlischt die Gültigkeit des AVGS-MAT und damit auch die Förderzusage. Die IFK muss hierfür das ILC umgehend per E-AKTE mit einem Bearbeitungsauftrag informieren, damit die Zusicherung in Form des Gutscheines aufgehoben wird.

Erfolgt die Feststellung der fehlenden Hilfebedürftigkeit während der Teilnahme, muss die Teilnahmen an der MAT nicht beendet werden, wenn ohne die Fortführung der (Wieder)Eintritt der Hilfebedürftigkeit zu befürchten wäre. Erforderlich hierfür ist eine in VerBIS dokumentierte Ermessensentscheidung durch die IFK.

Hinsichtlich der Kund:innenabmeldung und des Statuswechsels sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem Qualitätssicherung-Portal („QS-Portal“) im t.a.h Intranet (Steuerung → Qualitätssicherung) zu beachten.

Soweit die Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kosten der Unterkunft freiwillig durch die ELB zurückgenommen werden oder wurden, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Erfolgte die Rücknahme vor Maßnahmeantritt, ist durch die zuständige IFK die Aufhebung der Zusicherung in Form des Gutscheines bzw. Rücknahme der Bewilligung zur Teilnahme zu veranlassen. Erfolgte die Rücknahme des Antrags nach Maßnahmeantritt, ist durch die zuständige IFK der Abbruch der Maßnahme einzuleiten.

1.3 Notwendigkeit der Förderung

1.3.1 Ermessen

Die Förderung nach § 45 SGB III ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Das Ermessen bezieht sich sowohl auf die grundsätzliche Entscheidung zur Förderung nach dieser gesetzlichen Grundlage als auch auf die Auswahl und Gestaltung der Leistung im Einzelnen („Kann-Leistung“).

1.3.2 Prognose

Vor der Förderung ist eine hinreichend gesicherte Prognose hinsichtlich des Eingliederungserfolges erforderlich. Diese Prognose muss im Rahmen des Profiling nachvollziehbar in VerBIS dokumentiert werden.

Im Rahmen des Profiling sind grundsätzlich folgende Schritte zwingend durchzuführen und zu prüfen:

- Festlegung des Zielberufs im Rahmen der Stärken- und Potenzialanalyse (Phase I)
- das Profiling an den Zielberuf ausrichten
- Feststellung eines Handlungsbedarfs in der Schlüsselgruppe Qualifikation im Rahmen des Profiling
- Festlegung, dass eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt grundsätzlich möglich ist, es zuvor aber noch einer entsprechenden Förderung bedarf
- Feststellung, dass die ELB grundsätzlich motiviert und fähig sind, AVGS-MAT eigenständig einzulösen

Profiling

Im Grundsatz muss immer ein Qualifizierungsbedarf vorhanden sein. Dieser muss sich jedoch nicht ausschließlich auf berufliche Qualifizierung beziehen. Im Einzelfall kann anstelle des Qualifizierungsbedarfs in beruflicher Hinsicht die Persönlichkeitsentwicklung bzw. die Entwicklung der Softskills im Vordergrund stehen, die einer individuellen Förderung im Rahmen des AVGS-MAT bedürfen. In diesen Fällen kommt nicht zwingend der Handlungsbedarf „berufliche (Teil-)Qualifikation“ im Profiling zum Tragen; aber: Die konkreten Handlungsbedarfe müssen sich weiterhin aus dem Profiling ergeben.

**Handlungsbedarf
„Qualifikation“**

Zur Feststellung des Zielberufs und des Handlungsbedarfs müssen im Rahmen des Profiling folgende Punkte individuell geprüft werden:

- a) Eignung der ELB
Der Erfolg einer Maßnahme hängt im Wesentlichen von den Fähigkeiten der ELB ab. Zur Abklärung der individuellen Eignung in Bezug auf ein Bildungsziel sind folgende Punkte zwingend zu prüfen:
 - beruflicher Hintergrund
 - deutsche Sprachkenntnisse
 - gesundheitliche Eignung
 - Motivation
- b) Möglichkeiten der Feststellung sind
 - Befragung
 - Lebenslauf

Prüfungsinhalte

Feststellungsmöglichkeiten

- Zuverlässigkeit bei Einhaltung von Meldeterminen und Umsetzungen von Eingliederungsschritten aus dem Kooperationsplan
- Durchhaltevermögen bei bisherigen Maßnahmen, Ausbildung, Beschäftigung (Abbrüche, unregelmäßige Teilnahme), Strategie der ELB erkennbar?
- privates Engagement (z.B. Hobbies, ehrenamtliche Tätigkeiten)

1.4 Dokumentationsanfordernis und Kooperationsplan

Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden. Die Anwendung des Gesetzes muss daher auch für Dritte nachvollziehbar sein. Daher sind die einzelnen Prüfkriterien und das konkrete Ergebnis ausführlich zu dokumentieren. Dazu gehört auch die Entscheidung zwischen der Teilnahme an einer Gruppen- oder Einzelmaßnahme.

Dokumentation

Die Ausgabe eines AVGS-MAT soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden (s. hierzu Punkt 6.1 in den Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II).

Kooperationsplan

Die Antragstellung, das Angebot oder die Zusicherung ist in der VerBIS-Kundenhistorie zu dokumentieren („Eingang Antrag AVGS-MAT“ bzw. „Angebot AVGS-MAT“). Ein formuliertes Angebot durch die IFK im Kooperationsplan ist einer Antragstellung gleichzusetzen.

**Dokumentation
in VerBIS**

2. Zugang zum AVGS-MAT

Die Teilnahme an einer mit AVGS geförderten MAT erfolgt durch die Ausgabe eines AVGS-MAT. Die erweiterte Registerkarte „Förderung entscheiden“ steht auch für den AVGS-MAT zur Verfügung. Ein AVGS, der erfasst wird, kann nur in den Status „A: ausgegeben“ umgestellt werden, wenn eine positiv bestätigte Förderentscheidung auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“ vorliegt. Gleiches gilt für den Status „C: abgelehnt“, hier muss eine negativ bestätigte Förderentscheidung vorliegen.

**Ausgabe/
Zusicherung**

Die Aushändigung von AVGS-MAT stellt gegenüber den ELB eine konkrete Zusicherung i.S.d. § 34 SGB X dar.

Der AVGS-MAT ermöglicht es den ELB, im Rahmen des festgestellten Unterstützungsbedarfs selbst nach zugelassenen Maßnahmeträger, die eine geeignete und zugelassene Maßnahme anbieten, zu suchen.

Die ELB sind zum Umgang mit dem Gutschein zu beraten. Sie sind insbesondere auf die Fördervoraussetzungen und auf das Verfahren zur Einlösung (S. 2 des Gutscheins) hinzuweisen.

Aufgrund des Neutralitätsgebotes hat sich die IFK jedoch nicht an der Auswahl eines Maßnahmeträgers durch die ELB zu beteiligen. Es liegt allein in der Entscheidung der ELB, welcher Träger ausgewählt wird. Der Hinweis auf einen bestimmten Maßnahmeträger oder eine Maßnahme ist unzulässig.

Neutralitätsgebot

Informationen zu zertifizierten Maßnahmeträgern und Maßnahmen sind ersichtlich auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter „www.arbeitsagentur.de/aktivierungs-vermittlungsgutschein-avgs“ oder im Hamburger Kursportal WISY.

**Informationen zu
Träger und
Maßnahmen**

2.1 Inhalte eines AVGS-MAT

Der AVGS ist auf die notwendige Unterstützungsleistung zu beschränken. Hierbei muss der Arbeitsmarktbezug eindeutig erkennbar sein. Im AVGS sind dazu folgende Punkte detailliert und nachvollziehbar von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft zu beschreiben:

- Maßnahmeziel,
- Maßnahmeinhalt und
- Maßnahmedauer.

Dabei ist die angestrebte Tätigkeit zu berücksichtigen.

Alle zur Erreichung des Förderziels notwendigen Aktivitäten sind auf dem Gutschein konkret zu benennen, sodass die ELB eine Maßnahme auswählen können, die die individuellen Bedarfe vollständig abdeckt.

Die aktuell gültigen Bundes-Durchschnittskostensätze (Kosten je Maßnahmestunde) für Einzelmaßnahmen sind um ein Vielfaches höher als die Bundes-Durchschnittskostensätze für Gruppenmaßnahmen im Klassenverband. Deswegen sind die Maßeinheiten im AVGS-MAT separat nach der Art der Durchführung (im Klassenverband und/ oder als Einzelmaßnahme) aufzuführen. Die Einlösung eines AVGS mit der Maßnahmengattung Gruppenmaßnahme darf nicht in eine zugelassene Einzelmaßnahme erfolgen.

**Besonderheit bei
Coachingmaßnahmen**

Die ELB haben sich an den Maßnahmezielen des AVGS-MAT bei der Maßnahmeauswahl zu orientieren. Die Eintragungen stellen eine Grundlage für die ELB dar, um sich eine entsprechende Maßnahme und einen Maßnahmeträger suchen zu können. Die Teilnahme an einer AVGS-MAT erfolgt in der Regel an mindestens zwei Tagen in der Woche. Dies gilt auch für online durchgeführte Maßnahmen.

Die Vorbelegung von zwei Teilnahmetagen auf den AVGS-MAT, die auf Maßnahmen zur Bewerbungsunterstützung beziehungsweise auf Coaching ausgerichtet sind (AVGS01), ist für den Rechtskreis SGB II bindend. Ein Abweichen von der Vorbelegung „Die Unterstützungsleistung ist an mindestens 2 Tagen in der Woche zu erbringen“ ist nicht zulässig.

Auch aufsuchende Elemente sind im Rahmen einer mit AVGS geförderten MAT grundsätzlich möglich. Sofern in dem Gutschein aufsuchende Elemente als Maßnahmeinhalt vorgesehen sind, sind die ELB bei Ausgabe des Gutscheins entsprechend zu informieren.

2.2 Gültigkeit des AVGS-MAT

Die Gültigkeitsdauer des AVGS-MAT beträgt grundsätzlich drei Monate ab Ausstellungsdatum. Die Teilnahme an einer mit AVGS geförderten MAT muss innerhalb der Gültigkeitsdauer beginnen.

Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit eines AVGS-MAT erlischt durch eine Ablehnung der Maßnahmeteilnahme durch die IFK nicht. Der AVGS-MAT berechtigt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit weiterhin zur Auswahl eines Maßnahmeträgers für die Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme. Der ursprüngliche AVGS-MAT kann für die ELB nochmals ausgedruckt werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass in COSACH keine Buchung erfolgt (Status „C: abgelehnt“), da ansonsten der AVGS-MAT seine Gültigkeit verliert. Die erneute Ausgabe ist als Zweitschrift durch die IFK zu kennzeichnen.

Die Gültigkeit erlischt

- mit Wegfall der Fördervoraussetzungen,
- mit Ablauf der im AVGS-MAT angegebenen Frist oder
- mit Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9).

Ist die Gültigkeit abgelaufen, ohne dass es zu einem tatsächlichen Eintritt in eine AVGS-MAT kam, und sind die ELB weiterhin hilfebedürftig, kann ein neuer AVGS-MAT ausgestellt werden. Vor einer erneuten Ausstellung sollte jedoch geprüft werden, ob die Gutscheinelösung nach wie vor als geeignete Form des Zugangs zu einer MAT angesehen wird.

Die regionale Gültigkeit soll auf das Stadtgebiet Hamburg begrenzt werden. Die regionale Gültigkeit kann auf den Tagespendelbereich gem. § 140 Abs. 4 SGB III erweitert werden, wenn im Stadtgebiet Hamburg keine geeignete Maßnahme vorhanden ist. Sollte auch im Tagespendelbereich keine geeignete Maßnahme vorhanden sein, kann in besonders begründeten Einzelfällen auch eine überregionale Maßnahmeteilnahme ermöglicht werden. Hierzu ist die in VerBIS dokumentierte Zustimmung der Teamleitung notwendig.

**Regionale
Gültigkeit**

Entfällt die Hilfebedürftigkeit der ELB während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann die Maßnahmeteilnahme weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die ELB die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen werden (§ 16g).

**Wegfall der
Hilfebedürftigkeit**

Zur nachhaltigen Eingliederung können gem. § 16g Abs. 2 u.a. Leistungen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis zu sechs Monaten auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der ELB durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfällt.

Mit dem Wegfall der Gültigkeit des AVGS-MAT entfällt die Bindung des Jobcenters an die Zusicherung.

Eine vorzeitige Beendigung der individuellen Teilnahme durch den Maßnahmeträger ist nicht möglich. Diese kann nur durch die ELB selbst oder durch das Jobcenter erfolgen (s. Punkt 5).

Vorzeitiger Abbruch

2.3 Verfahren

Die Leistungen werden gem. § 37 auf Antrag erbracht. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.

Antragserfordernis

Der AVGS-MAT kann nur für zugelassene Maßnahmen eingelöst werden. Für die Einlösung eines AVGS-MAT ist es erforderlich, dass die Maßnahme in COSACH erfasst wurde. Der Beginn der Maßnahme muss im Zulassungszeitraum liegen. Die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird, übernimmt sowohl die Erfassung als auch die Pflege in COSACH sowie die Vergabe der Maßnahmennummer. Ein AVGS-MAT kann nur für diejenigen Maßnahmen eingelöst werden, die der Förderart des AVGS-MAT entsprechen. Andernfalls ist eine Teilnahmebuchung in COSACH nicht möglich.

Erster AVGS einer Maßnahme

Bei Annahme des ersten AVGS-MAT für eine zugelassene Maßnahme übermittelt der Maßnahmeträger die für die Einlösung der AVGS-MAT notwendigen maßnahmebezogenen Daten mit einem Kurzfragebogen an die zuständige Agentur für Arbeit. Bei unplausiblen Daten im Kurzfragebogen klärt diese die Angaben mit dem Maßnahmeträger ab. Die Erfassung der Maßnahme in COSACH erfolgt, wenn ein einlösbarer AVGS-MAT vorliegt. Hierfür beträgt die Bearbeitungszeit etwa eine Woche.

Die Teilnahme an der MAT darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides beginnen. Daher muss der AVGS-MAT vor Beginn der Maßnahme (= individueller Teilnahmebeginn) im Original bei Jobcenter team.arbeit.hamburg vorliegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens sollen die ELB den von dem Maßnahmeträger eingelösten und ausgefüllten AVGS-MAT zeitnah persönlich bei der zuständigen IFK zur Prüfung einreichen. Die zuständige IFK prüft die Eintragungen durch den Maßnahmeträger auf dem AVGS-MAT und teilt den ELB die Entscheidung zur Teilnahme an der MAT durch Bescheid mit. In der entsprechenden BK-Vorlage zum Bewilligungsbescheid kann ausgewählt werden, ob die ELB mit Rechtsfolgenbelehrung zur Teilnahme verpflichtet werden sollen, sowie ggf. die individuelle Rechtsfolge. Die ELB bestätigen den Erhalt des Bewilligungsbescheides zur Teilnahme mit Unterschrift auf der Erklärung zur Teilnahme.

Der Maßnahmeträger wird durch die Übersendung eines Abdrucks des Bewilligungsbescheides zur Teilnahme informiert. Dieser Mehrfertigung ist ein Begleitschreiben mit Hinweisen zu den Abrechnungsmodalitäten und dem teilnahmebezogenen Bericht beigelegt. Die Überwachung des Einganges der Teilnahmeberichte mittels Wiedervorlage in VerBIS erfolgt durch die IFK. Der Eingang und die Auswertung sind in VerBIS zu dokumentieren.

Bewilligungsbescheid zur Teilnahme

Sofern Berichte, auch nach Erinnerung, nicht übermittelt werden oder diese, auch nach Aufforderung zur Nachbesserung, nicht den Anforderungen entsprechen, soll hierüber das IntegrationsleistungsCenter (ILC) informiert werden. Hierbei soll die Teamleitung eingebunden werden.

Teilnahmebezogener Bericht

Die entsprechenden Vorlagen sind nur bei Aufrufen der BK-Vorlagenauswahl über **BK-Vorlagen** COSACH zu finden. COSACH: Button „BK“ →“§ 45-MAT AVGS Bewilligung Teilnahme SGB II“ → Button „OK“

- § 45 - MAT AVGS Bewilligung Teilnahme SGB II
- § 45 - MAT-MAG AVGS Erklärungsbogen SGB II
- § 45 - MAT AVGS Teilnehmerbezogener Bericht SGB II
- § 45 - MAT-MAG AVGS Ablehnung TN-Kosten SGB II
- § 45 - MAT AVGS Ablehnung Maßnahmekosten SGB II

BK

OK

Abbrechen

2.3.1 Übergangsverfahren

Für die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die vor dem 01.01.2021 nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zugelassen wurden, können gem. § 450 SGB III auch nach dem 31. Dezember 2020 Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine eingelöst werden, die

- entweder vor dem 1. Januar 2021 nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (AVGS02) oder
- nach dem 31. Dezember 2020 nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (AVGS01) ausgestellt wurden.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine, die vor dem 1. Januar 2021 nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ausgestellt wurden (AVGS02), können auch für die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung eingelöst werden, die nach dem 31. Dezember 2020 nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zugelassen wurden.

3. Teilnahmebezogene Kosten

Förderungen im Rahmen einer MAT umfassen die Übernahme aller teilnahmebezogenen notwendigen und angemessenen Kosten (§ 45 Abs. 1 S. 4 SGB III). Ob und welche das im Einzelfall sind, entscheidet die zuständige IFK. Die Begründung zur Entscheidung ist jeweils in VerBIS zu dokumentieren. Übernahmefähig sind alle Kosten, die durch die Maßnahmeteilnahme ausgelöst wurden, aber nicht vom Maßnahmepreis umfasst sind.

Kosten, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme stehen, können nicht erstattet werden.

Die teilnahmebezogenen Kosten werden nur auf Antrag erstattet. Die Gewährung von teilnahmebezogenen Kosten wird mit dem Erklärungsbogen beantragt.

Das ILC erteilt den ELB jeweils einen entsprechenden Bescheid. Die Erstattung der teilnahmebezogenen Kosten erfolgt direkt an die ELB (s. Punkt 6).

Nach Abgabe des Erklärungsbogens durch die ELB sind folgende Angaben durch die IFK auf Vollständigkeit hin zu prüfen:

- Organisationszeichen IFK

**Erstattungsfähige
Kosten**

Erklärungsbogen

- Gutscheinnummer
- Kund:innennummer
- Maßnahmebeginn und –ende
- Benutzung öffentlicher oder sonstiger Verkehrsmittel
- Bei Kinderbetreuungskosten Angaben zur Person oder Einrichtung, die das Kind betreut
- ggf. auswärtige Unterkunft und Verpflegung
- Angabe zu weiteren Kosten
- Bankverbindung der ELB
- Unterschrift der ELB

3.1 Fahrkosten (FK)

Fahrkosten werden im notwendigen und angemessenen Umfang erstattet, sofern sie durch die Maßnahmeteilnahme entstanden sind. Über die Notwendigkeit und Angemessenheit entscheidet die IFK.

Grundsatz Fahrkosten

- Pendelfahrten sind solche Fahrten, die die ELB an Tagen mit Unterricht, praktischer Unterweisung oder zur Teilnahme an einer Prüfung auf den Wegen zwischen Wohnung und Bildungsstätte(n),
- auswärtiger Unterbringung und Bildungsstätte(n),
- Arbeitsstelle und Bildungsstätte(n),
- einer Bildungsstätte und einer anderen Bildungsstätte

Pendelfahrten

jeweils für eine Hin- und Rückfahrt an einem Tag durchführen.

Mögliche Fahrpreisermäßigungen (z. B. Monatskarten, Sozialkarten im Hamburger Verkehrsverbund (ab 01.04.2021 Sozialrabatt)) sind zu berücksichtigen.

Fahrpreisermäßigung

Kosten für Taxifahrten und Fahrdienste können in besonders begründeten Ausnahmefällen übernommen werden, wenn andere Verkehrsmittel nicht benutzt werden können oder die Kostenübernahme vergleichsweise wirtschaftlicher ist als die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Eine Erstattung erfolgt unter Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. ärztliches Attest, Feststellungsbescheid). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist es erforderlich, dass die ELB je einen Kostenvoranschlag von drei voneinander unabhängigen Unternehmen vorlegen.

Taxi/ Fahrdienst

Die Begrenzung der Kosten bei Pendelfahrten nach §§ 85 i.V.m. 63 Abs. 1 und 3 SGB III gilt bei der Benutzung eines Taxis oder eines Fahrdienstes entsprechend. Im besonders begründeten Einzelfall ist bei der Benutzung eines Taxis oder Fahrdienstes eine Überschreitung möglich.

Die Kosten einer Bahn-Card oder Wertmarke sind in voller Höhe zu übernehmen, wenn dadurch die Fahrkosten bei Benutzung des Schienenverkehrs, unter Einbeziehung der Kosten einer Bahn-Card oder Wertmarke, insgesamt geringer sind. Kosten können nur übernommen werden, wenn die Teilnahme an einer MAT für den Kauf ursächlich ist.

**Bahn-Card/
Wertmarke**

Wird die Teilnahme an einer MAT abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Fahrkosten für Zeitkarten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung von 40 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro berücksichtigungsfähig. Gleiches gilt für Mitfahrer:innen.

**Berechnung
sonstige
Verkehrsmittel**

Die Höhe der Kosten für Pendelfahrten in einem Kalendermonat darf die Kosten für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung nicht überschreiten. Diese betragen nach § 86 SGB III je Kalendermonat höchstens 588 Euro.

**Monatlicher Höchst-
betrag der Fahrkosten**

Die Höhe der monatlich zu übernehmenden Fahrkosten ergibt sich, indem der für einen Zeitraum errechnete Gesamtbetrag auf Raten verteilt wird.

**Monatliche
Kosten**

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entsprechen die monatlichen Raten den jeweiligen zeitmonatlichen Kosten der ELB. Für Anfangs- und Endmonate sind davon abweichende Raten anzusetzen.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges entspricht die Anzahl der Raten, der – erforderlichenfalls aufgerundeten – Zahl aller Monate, die der Zeitraum umfasst, für den die anfallenden Kosten zu übernehmen sind.

3.2 Kinderbetreuungskosten (KBK)

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder bei Teilnahme an einer Maßnahme können kalendermonatlich bis zu einer Höhe von 160 Euro übernommen werden, sofern sie durch die Maßnahmeteilnahme ausgelöst wurden und zusätzlich entstanden sind.

**Höhe der
KBK**

Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten- oder Hortgebühren, Kosten für eine Tagespflegeperson, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und ausschließlich anfallende Verpflegungskosten (d.h. ohne Betreuungsanteil) in einer Kindertageseinrichtung. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn Maßnahmeträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbieten. Die Kostenerstattung erfolgt auf Nachweis (z.B. Kita-Gutschein).

Art der Betreuung

KBK werden je Kind nur einmal gewährt. KBK für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres fünfzehnten Lebensjahres übernommen werden. Der Besuch einer Vorschule kann Kosten verursachen. In diesen Fällen haben ELB einen entsprechenden Nachweis über die Höhe der Kosten beizufügen (z.B. Kostenbescheid des Bezirksamtes).

KBK für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

**Altersgrenze
Kinder**

4. Teilnahme- und Absolventenmanagement

4.1 Grundsatz

Auf die „Arbeitshilfe zu Kundenbetreuung während Maßnahmeteilnahmen und Absolventenmanagement“ wird verwiesen.

4.2 Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme

Bei Nichtantritt am ersten Tag, Verschiebung oder Stornierung der Maßnahme hat durch den Maßnahmeträger eine unverzügliche Mitteilung an die IFK zu erfolgen. Diese Mitteilung kann formlos (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die IFK aktualisiert bzw. berichtigt die Daten in COSACH und informiert das ILC über das entsprechende Ereignis.

**Nichtantritt/
Abbruch**

Der Maßnahmeträger hat eine unverzügliche Mitteilung an die IFK zu geben, wenn zum Beispiel

- ELB die Maßnahme abrechnen, durch Prüfung vorzeitig beenden oder die Prüfung nicht bestehen
- eine Verschiebung oder Stornierung der Maßnahme erfolgt
- das Erreichen des Maßnahmeziels gefährdet ist.

Darüber hinaus meldet die Träger von zugelassenen Maßnahmen gemäß § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III jeweils in der ersten Kalenderwoche eines Monats angefallene Fehltag des zurückliegenden Kalendermonats.

Es ist Aufgabe der IFK, diese Erkenntnisse rechtlich zu bewerten und zu prüfen, ob das Maßnahmeziel noch erreichbar ist, d.h., ob die ELB die Maßnahme voraussichtlich mit Erfolg abschließen werden. Die Bewertung ist durch die IFK in VerBIS zu dokumentieren. Gründe hierfür können u.a. sein:

- längere Krankheitszeiten
- erhebliche Fehlzeiten
- die erbrachten Leistungen lassen einen erfolgreichen Abschluss der Maßnahme nicht erwarten
- Anlass der ELB für den Ausschluss aus der Maßnahme durch maßnahmenwidriges Verhalten
- ELB wollen Maßnahme nicht mehr besuchen bzw. besuchen diese nicht mehr.

Für eine rechtliche Bewertung durch die IFK ist es notwendig, dass die ELB von der IFK während der Maßnahmeteilnahme angemessen individuell weiter betreut werden. So ist z.B. bei längeren Krankheitszeiten durch die IFK zu prüfen, ob das Maßnahmeziel noch zu erreichen ist. Im gemeinsamen Gespräch zwischen ELB und IFK können die Erkenntnisse besprochen und evtl. Folgeaktivitäten, um z.B. einen Abbruch zu vermeiden, vereinbart werden.

Ist das Maßnahmeziel nicht mehr erreichbar, so ist die Maßnahme durch die IFK vorzeitig zu beenden.

Den ELB ist vor der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern (§ 24 SGB X). Dieses erfolgt schriftlich durch das ILC. Zusätzlich sind ELB von der IFK ggf. zum Eintritt einer Leistungsminderung im Rahmen von §§ 31 ff. anzuhören.

Für die Entscheidungsfindung durch die IFK soll auch eine Kontaktaufnahme mit dem Bildungsträger erfolgen, damit die Entscheidung über die Beendigung der Maßnahme grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Bildungsträger getroffen wird. Abschließend

entscheidet die IFK über den Abbruch der Maßnahme sowie den Eintritt einer Leistungsminderung, stellt den letzten Tag der persönlichen Anwesenheit der ELB fest und dokumentiert dieses in VerBIS. Das ILC ist unverzüglich über den Abbruch/ die Beendigung zu informieren. Die Aufhebung der Bewilligungen erfolgt durch das ILC.

Der Eingang des teilnahmebezogenen Berichts von den Trägern über die ELB ist von der IFK nachzuhalten. Es wird empfohlen, dazu eine VerBIS-Aufgabe zu legen (siehe Randnotiz „teilnahmebezogener Bericht“).

4.3 „Verlängerung“ bzw. Wiederholung einer Maßnahme

Grundsätzlich gilt: Nehmen die Maßnahmeträger den AVGS-MAT an, wird der Maßnahmeverlauf entsprechend der zugelassenen Maßnahme festgelegt und ist damit auch grundsätzlich verbindlich einzuhalten, das heißt: Am Ende der Maßnahme soll auch das Maßnahmeziel erreicht werden.

**Verlängerung/
Wiederholung**

Kann dieser im Rahmen des AVGS-MAT vorgesehene Zeitplan wider Erwarten nicht gehalten werden, kann es dafür zwei Ursachen geben:

- teilnahmebedingte Hemmnisse und Ursachen
- trägerbedingte „Verzögerungen“ und Einschränkungen im Maßnahmeablauf (z. B. Einzelcoaching kann wegen Ausfall der:des Coaches nicht an mindestens zwei Tagen in der Woche stattfinden).

Bei Anhaltspunkten für trägerbedingte „Verzögerungen“ und Einschränkungen im Maßnahmeablauf ist immer das Beschwerdemanagement vom Team X915 per E-Mail an das Teampostfach mit Betreff „Beschwerde/ Hinweis“ einzuschalten. Durch dieses Vorgehen kann eine umfangreiche Sachverhaltsklärung ermöglicht werden.

Können ELB, z.B. wegen erheblichen krankheitsbedingten Ausfalls, das Ziel trotz aller Anstrengungen des Maßnahmeträgers (absehbar) nicht mehr erreichen, ist zu prüfen, ob

- ein Abbruch der Maßnahme erfolgt (siehe Punkt „Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme“) oder
- die Maßnahme wiederholt werden soll, wenn nicht grundsätzliche Zweifel an der Eignung und Motivation bestehen.

Gibt es Zweifel an der Motivation und Eignung der ELB, z.B. aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten oder erkennbaren Defiziten in den theoretischen und praktischen Ergebnissen während der Maßnahme, müssen diese Punkte durch die IFK geprüft werden. Dabei bietet sich unter anderem die Einschaltung der Fachdienste für z. B. eine Sprachstandfeststellung an.

Die Förderung kann einmalig analog zum üblichen Verfahren durch Ausgabe eines (neuen) AVGS-MAT durch die IFK erfolgen (siehe Punkt 1.3.1 „Ermessen“).

5. Zusammenarbeit mit dem ILC

Zwecks Erstellung eines Bewilligungsbescheides für die teilnahmebezogenen Kosten benötigt das ILC folgende vollständig ausgefüllte Unterlagen:

ILC

- AVGS-MAT im Original (Förderzusicherung Gutschein) > durch die IFK „z.d.A.“ gesetzt

- Erklärung zur Teilnahme (Bestätigung des Maßnahmeträgers zur vorgesehenen Maßnahme) > von IFK „in Bearbeitung“ gesetzt
- Stellungnahme > von IFK „in Bearbeitung“ gesetzt
- Bewilligungsbescheid zur Teilnahme (Träger und ELB) > von IFK „z.d.A.“ gesetzt
- Erklärungsbogen > von IFK „in Bearbeitung“ gesetzt
- bei Beantragung von KBK einen KITA-Gutschein oder bei privater Kinderbetreuung einen entsprechenden Nachweis > von IFK „in Bearbeitung“ gesetzt
- bei auswärtiger Unterkunft einen entsprechenden Nachweis > von IFK „in Bearbeitung“ gesetzt.

5.1. Ablehnungen

Ablehnungsbescheide werden durch das ILC erstellt. Für die Erstellung eines Ablehnungsbescheides ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detailliert rechtlich begründete Stellungnahme zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme müssen die Gründe hervorgehen, die im Rahmen des Ermessens zu einer Ablehnung geführt haben.

6. Ablaufschema (Tischvorlage) AVGS-MAT

1. Antragstellung/Angebot
 - IFK nimmt den Antrag entgegen bzw. unterbreitet das Angebot und dokumentiert dies in VerBIS
 - ein Angebot durch die IFK erfolgt i.d.R. auf Grund des Profiling
 - Vermerkvorschlag:
Betreffzeile: „Eingang Antrag AVGS-MAT“ bzw. „Angebot AVGS-MAT“

2. Prüfung / Entscheidung
 - Durchführung des Profiling – Überprüfung der Handlungsbedarfe, -strategien und Profillage (inkl. Potentialanalyse)
 - Fördervoraussetzungen prüfen
 - o Kund:inneneigenschaft (§7 – ggf. unverzügliches Maßnahmeangebot beachten)
 - o ggf. Zustimmung TL
 - Ermessensausübung, dass keine vorrangige Auftragsmaßnahme im Angebot bzw. sicher avisiert ist
 - ELB beraten, dass diese sich selbstständig eine Maßnahme suchen (z.B. Hamburger Kursportal WISY)
 - alle Entscheidungen müssen in VerBIS dokumentiert werden
 - Aufnahme in den Kooperationsplan

3. Ausgabe AVGS-MAT an die/den ELB
 - Buchung in COSACH inkl. positiv bestätigter Förderentscheidung auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“
 - AVGS-MAT im Original an die ELB inkl. Trägerbescheinigung

4. Rücklauf
 - a) Bewilligung
 - Buchung in COSACH vornehmen
 - Dokumentation in VerBIS
 - Ausgabe Bewilligungsbescheid zur Teilnahme und Erklärungsbogen an die ELB und Übersendung der Mehrausfertigung an die Träger
 - Sendung aller Unterlagen an den Teampostkorb 12302-X916

 - b) Ablehnung
 - Negative Stellungnahme als Freitext mit ausführlicher Begründung an das ILC
 - Dokumentation in VerBIS

5. Verlauf der Teilnahme
 - ELB verbleiben im Integrationsprozess
 - Durchführung Absolventenmanagement